

Damen und Herren
(Ober-)Bürgermeisterinnen und
(Ober-)Bürgermeister

Tel. 0431 - 57 00 50 30
Fax: 0431 - 57 00 50 35
E-Mail: info@staedteverband-sh.de
Internet: www.staedteverband-sh.de

der Mitgliedskörperschaften
im Städteverband Schleswig-Holstein

Per E-Mail

Unser Zeichen: 20.22.10 zi
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 24. Juli 2019

Bedarfsgerechte Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 14. Mai des Jahres habe ich Ihnen umfangreiche Unterlagen zur Bedarfsgerechten Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs übersandt.

Die Gutachter haben nunmehr ihr Abschlussgutachten sowie eine einzelgemeindliche Simulationsrechnung gegenüber dem Auftraggeber abgegeben. Beide Dokumente erhalten Sie in der **Anlage 1 und 2**.

In **vertikaler Dimension** haben die Gutachter gegenüber der Version aus dem Mai 2019 eine Korrektur der Landesbedarfe zugunsten der Landesbedarfe vorgenommen, die insbesondere aus der Ableitung der Bedarfe für den Sozialbereich resultieren. Insoweit kommen die Gutachter zu folgender Feststellung:

„Im Ergebnis liegen die Summen der ermittelten Normalbedarfe über alle Aufgabebereiche bei den Kommunen 13,7% und beim Land 14,8% über den Ist-Zuschussbedarfen im betrachteten empirischen Referenzzeitraum 2008-2016 (jeweils Preisstand 2016).“

Für den Verbundsatz ergibt sich folgende Feststellung:

Nach einem Ausgleich der vorstehenden Unterschiede zum Anteil der 4- bzw. 5-Sterne-Niveau-Anteile ergibt sich für den vertikalen Finanzausgleich eine Verbundquote von 19,43%. Diese Quote erzielt eine optimale Symmetrie zwischen Land und Kommunen (Symmetriekoeffizient = 1,0). Der Mindest-Verbundsatz liegt bei 17,11 %. Dieser Verbundsatz spiegelt eine Symmetrie von 0,95 und konstituiert den im Gutachten definierten unteren Rand des Symmetriekorridors.

Die Kommunalen Landesverbände werden weiterhin darauf drängen, dass das Land verpflichtet ist, eine optimale Symmetrie, d.h. mindestens Symmetriekoeffizient 1,0 umzusetzen. Für Anfang September ist ein Gespräch mit dem Ministerpräsidenten angekündigt.

In **horizontaler Hinsicht** enthält das Gutachten eine Reihe von Vorschlägen für eine - aus Sicht der Gutachter - bedarfsgerechte Anpassung des Finanzausgleichsgesetzes.

Diese Vorschläge werden vom Städteverband Schleswig-Holstein abgelehnt, weil sie erkennbar nicht mit Erkenntnissen über die Aufgabenstellung und die Finanzlage der Städte und Gemeinden in Schleswig-Holstein in Einklang zu bringen sind.

Art 57 Abs. 1 der Landesverfassung beschreibt die Funktion des kommunalen Finanzausgleichs wie folgt:

Um die Leistungsfähigkeit der steuerschwachen Gemeinden und Gemeindeverbände zu sichern und eine unterschiedliche Belastung mit Ausgaben auszugleichen, stellt das Land im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Wege des Finanzausgleichs Mittel zur Verfügung, durch die eine angemessene Finanzausstattung der Kommunen gewährleistet wird.

Die Umsetzung der Gutachtervorschläge würde aber gerade dazu führen, dass insbesondere die steuerschwachen zentralen Orte in erheblicher Weise im Verhältnis zum bestehenden Finanzausgleich geschwächt würden. Kommunen, die über Jahre Fehlbetragsempfänger, Empfänger von Sonderbedarfzuweisungen oder Empfänger von Konsolidierungshilfen waren, müssten mit einer Minderung der Finanzausstattung rechnen.

Wir haben in dem Verfahren den Gutachtern sehr deutlich gemacht, dass der Städteverband das gefundene Ergebnis für nicht nachvollziehbar und plausibel hält.

Das Innenministerium hat zuletzt in der Sitzung des Finanzausgleichsbeirats am 7. Juli 2019 deutlich gemacht, dass es in seinen Überlegungen für einen Gesetzentwurf zum horizontalen Finanzausgleich **nicht** die vom Gutachter gemachten Vorschläge übernehmen wird. Als Eckpunkte für die Vorbereitung eines Referentenwurfs wurde mitgeteilt, dass das Innenministerium die Struktur von 3 Teilschlüsselmassen beibehalten will und als Bedarfsmessfaktoren die Einwohner, die Jugendlichen 6 - 18 Jahre sowie Straßen einbeziehen wolle. Eine erste Erörterung der Überlegungen des Innenministeriums wird am 22. August in einer Arbeitsgruppe im Innenministerium stattfinden. Zuvor wird eine Verbandsarbeitsgruppe zu Erörterungen zusammentreten.

Vor diesem Hintergrund sollten zunächst die Simulationsergebnisse auf Basis des vom Innenministerium zu erstellenden Gesetzentwurfs abgewartet und der abschließenden Bewertung zugrunde gelegt werden. Sollte sich danach weiter eine Umverteilung zu Lasten der zentralörtlichen Ebene abzeichnen, werden wir auch öffentlich sehr deutlich machen müssen, dass die zentralen Orte, die bereits heute vielfach strukturell unterfinanziert sind, als Garant von Einrichtungen der Daseinsvorsorge den Grundstein für die Lebensqualität in Schleswig-Holstein legen.

Der weitere Zeitplan der Beratungen ist außerordentlich eng gestrickt und sieht im Überblick wie folgt aus:

22. Juli – 2. August 2019	Auswertung Gutachten
22. August 2019	AG KFA
ggf. 26. August – 6. September 2019	Spitzengespräch MP mit KLV
11. September 2019, 16:00-18:00 Uhr	FAG-Beirat

7. – 11. Oktober 2019	AG KFA
14. – 25. Oktober 2019	landesinterne Ressortbeteiligung
29. Oktober 2019	1. Kabinettsbefassung
30. Oktober – 29. November 2019	Anhörung Kommunale Landesverbände
2. Dezember 2019 – 10. Januar 2020	Auswertung der Anhörung, Rückmeldung MILI an Beteiligte, Überarbeitung Gesetzentwurf
10. Januar 2020 14:00-16:00 Uhr	FAG-Beirat
13. – 24. Januar 2020	landesinterne Ressortbeteiligung
28. Januar 2020	2. Kabinettsbefassung
Februar 2020	1. Lesung Landtag

Über die weitere Entwicklung werden wir Sie fortlaufend informieren und stehen für Rückfragen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Marc Ziertmann
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

